

# Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

## Amtliche Bekanntmachung

### **7. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 03.12.2007**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung**

§ 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstücksentwässerungsanlagen und fährt den Fäkalschlamm bzw. das Schmutzwasser ab.

Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt die Abfuhr nach Bedarf. Der Grundstückseigentümer hat den Bedarf rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - dem Verband anzuzeigen und den Entsorgungstermin mit dem Verband unter Berücksichtigung der freien Transportkapazitäten in den Abfuhrplänen des Verbandes abzustimmen.
- b) Kleinkläranlagen werden grundsätzlich mindestens einmal jährlich entleert. Der Verband bestimmt bei Kleinkläranlagen den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Es erfolgt eine entsprechende Benachrichtigung der Grundstückseigentümer über den Abfuhrtermin. Ist dieser Termin seitens des Grundstückseigentümers nicht realisierbar, ist dies dem Verband mitzuteilen und ein neuer Termin zu vereinbaren.
- c) Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung gemäß DIN 4261 sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Bedarf, mindestens alle 5 Jahre, zu entleeren. Der Entleerungsbedarf wird durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt. Der Grundstückseigentümer hat den Bedarf rechtzeitig dem Verband anzuzeigen und den Entsorgungstermin mit dem Verband unter Berücksichtigung der freien Transportkapazitäten in den Abfuhrplänen des Verbandes abzustimmen.

Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Räumung zum vereinbarten Termin erfolgen kann.

Für die Räumung ist den Vertretern des Verbandes oder dem von ihm beauftragten Abfuhrunternehmer ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Die Behandlung erfolgt auf der Kläranlage des Verbandes.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Strasburg, 07.12.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hans-Joachim Conrad', written over a horizontal line.

Hans-Joachim Conrad  
Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.